

Satzung über die Fraktionsfinanzierung

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V.m. § 31a Abs. 3 Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen(SächsLkrO) vom 19. Juli 1993 (SächsGVBl. S. 577), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.10.2012 (SächsGVBl. S. 562), erlässt der Landkreis Bautzen auf Grund des Beschlusses des Kreistages vom 18.03.2013 folgende Satzung:

§ 1 Fraktionsarbeit

- (1) Die Fraktionen erhalten die Möglichkeit, ihre Fraktionssitzungen in den Beratungsräumen des Landratsamtes durchzuführen. Die Termine sind der Geschäftsstelle Kreistag rechtzeitig, mindestens sieben Werktage vorher, mitzuteilen.
- (2) Die Fraktionen erhalten für ihre Fraktionsarbeit Fraktionsgelder nach folgendem Berechnungsmodus:
Jede Fraktion erhält einen jährlichen Betrag in Höhe von 1.200,00 € je Fraktionsmitglied bis zum 20. Mitglied und in Höhe von 300,00 € je Fraktionsmitglied ab dem 21. Mitglied.
- (3) Für die Mittelverwendung und den Nachweis der Mittelverwendung ist § 31a SächsLkrO zu beachten.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.04.2013 in Kraft.

Bautzen, den 19.03.2013

Michael Harig
Landrat

(Dienstsiegel)